

Vu et approuvé le \_\_\_ / \_\_\_ / \_\_\_  
Quantité en UF (DE) \_\_\_\_\_  
Quantité en t ou m<sup>3</sup> \_\_\_\_\_  
années culturales \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
saisi \_\_\_\_\_ copie expédiée \_\_\_\_\_

Achtung !  
Im Falle der Klausel einer automa-  
tischen Verlängerung nach Ablauf der  
ersten Vertragsperiode, müssen beide  
Vertragspartner dies bei der Asta  
schriftlich bestätigen

## HOFDÜNGERABNAHMEVERTRAG

zwischen

Herrn/Frau/Fräulein \*

.....

Landwirt(in)....., wohnhaft in .....

Betriebsnummer..... ;

Hofdüngerabgeber, nachfolgend Abgeber genannt

und

Herrn/Frau/Fräulein \* .....

Landwirt(in), wohnhaft in .....

Betriebsnummer..... ;

Hofdüngerabnehmer, nachfolgend Abnehmer genannt,

wird folgendes vereinbart:

1. Der Abnehmer verpflichtet sich, vom Abgeber Hofdünger in Form von Schweinegülle, Rindergülle\* und/oder Schweinejauche, Rinderjauche\* und/oder Rindermist, Schweinemist\*, und/oder ..... abzunehmen, und zwar mindestens ..... m<sup>3</sup> / t \* pro Jahr. Er verpflichtet sich, diese Hofdünger auf den eigenen oder gepachteten Hofflächen des Betriebes ordnungsgemäß zu verwerten. Er verpflichtet sich ferner gemäß den gesetzlichen Vorschriften einen Düngeplan für seinen Betrieb zu erstellen und von der ASTA genehmigen zu lassen, und somit den Beweis für die zusätzliche Belastbarkeit seiner Hofflächen mit diesen Hofdüngern zu erbringen.
2. Der Abgeber verpflichtet sich, die in Punkt 1 genannten Hofdünger abzugeben, und zwar mindestens ..... m<sup>3</sup> / t \* pro Jahr Jahr, soweit keine unvorherzusehende Produktionsminderung stattgefunden hat. Er ist ebenfalls von der Verpflichtung entbunden, falls.....  
.....
3. Der Abgeber läßt die in Punkt 1 genannten Hofdünger jährlich in einem anerkannten Labor auf Nährstoffe untersuchen und teilt dem Abnehmer die Analysewerte mit. Bei flüssigen Wirtschaftsdüngern hat der Abgeber für ausreichende Homogenisierung zu sorgen. Organisatorische Fragen bezüglich Teilmengen sowie Liefer- oder Abholtermine werden jeweils mündlich und rechtzeitig festgelegt.

4. Das Abholen und Ausbringen des Hofdüngers hat gemäß den allgemein gültigen Regeln der Hygiene, der guten fachlichen Praxis sowie den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
5. Der Abnehmer verpflichtet sich, während der Vertragsdauer nur soweit andere Abnahmeverträge abzuschließen oder weitere organische Dünger abzunehmen, als dies die Belastbarkeit seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche zuläßt.
6. Für die Abnahme wird vom Abgeber oder Abnehmer\* folgende Entschädigung geleistet: .....
7. Dieser Vertrag wird auf \_\_\_Jahre abgeschlossen und tritt am ..... in Kraft. Erste Lieferung ab:.....  
Erfolgt keine Kündigung, \*verlängert er sich automatisch für weitere \_\_\_ Jahr(e) \*\*  
oder \*ist der Vertrag beendet.  
Die Kündigungsfrist beträgt \_\_\_ Monate vor Ablauf des Vertrages. Im Falle einer automatischen Verlängerung des Vertrages beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_ Monate vor Ablauf der jeweiligen Periode.
- 7-bis\* Der Vertrag ist hinfällig, falls der Abgeber seine geplante Betriebsvergrößerung infolge eines negativen Genehmigungsverfahrens nicht durchführen kann und daher die zusätzliche Menge an organischem Dünger nicht anfällt. (\* art. 7-bis ist fakultativ, falls nicht zutreffend, ist er aus dem Vertrag zu streichen.)
8. Sollte eine Vertragspartei sich nicht an die Bestimmungen dieses Vertrages halten, kann die andere Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.  
In besonderen, begründeten Fällen, die das Einhalten des Vertrags unmöglich machen, wie z.B. höhere Gewalt oder Um- und Neuorientierungen des Betriebs, kann der Vertrag vor Ablauf aufgelöst werden.
9. Im Falle einer Kündigung/Auflösung/Abänderung setzt die kündigende Vertragspartei die Ackerbauverwaltung hiervon sofort in Kenntnis.
10. Sonstiges.....

Doppelt angefertigt,

....., den .....

\_\_\_\_\_  
Der Abgeber

\_\_\_\_\_  
Der Abnehmer

\* *unzutreffendes streichen*

\*\* *jede automatische Verlängerung muss der ASTA vom ABNEHMER gemeldet bzw bestätigt werden.*

*Kopie an die dafür zuständige staatliche Stelle: Jeannot Weis, Services Techniques de l'Agriculture, BP 1904, L-1019 Luxembourg*